# Weisung über das Sonderzivilstandsamt 

vom 9. April 2018

## Das Amt für Justiz des Kantons Obwalden erlässt,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 und Artikel 43 Absatz 3 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 ${ }^{1)}$ und Artikel 6 Absatz 2 der Zivilstandsverordnung vom 25. Juni 2004²),
folgende Weisung:

## Art. 1 Sonderzivilstandsamt

${ }^{1}$ Das Zivilstandsamt Sarnen ist auch kantonales Sonderzivilstandsamt.
${ }^{2}$ Dem Sonderzivilstandsamt sind die Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 2 ZStV ${ }^{3}$ zugeteilt.

## Art. 2 Entscheide

${ }^{1}$ Die Gerichte und Verwaltungsbehörden stellen inländische Urteile und Verfügungen direkt dem Zivilstandsamt zu.
${ }^{2}$ Das Zivilstandsamt sorgt für die Beurkundung der Urteile und Verfügungen (Artikel 2 Absatz 2 ZStV ) oder für die Weiterleitung derselben an die zuständigen Behörden.

## Art. 3 Mitteilungen

${ }^{1}$ War die Aufsichtsbehörde oder das Zivilstandsinspektorat an einem Verfahren beteiligt, teilt das Zivilstandsamt die entsprechenden Verfügungen und Urteile der Gerichte oder Verwaltungsbehörden der Aufsichtsbehörde oder dem Zivilstandsinspektorat mit.

[^0]
## Art. 4 Publikation

${ }^{1}$ Die Weisung wird auf der Internetseite des Amts für Justiz und jener des Zivilstandsamts Sarnen aufgeschaltet.

Art. 5 Inkrafttreten
${ }^{1}$ Die Weisung tritt auf den 16. April 2018 in Kraft.

Sarnen, 9. April 2018
Amt für Justiz:
André Blank, Amtsleiter


[^0]:    1) SR 211.112 .2
    2) GDB_211.11
    3) $\mathrm{SR} \underline{211.112 .2}$
